



Dokumentation

Zum Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Union Überblick zum Unionsrechtsrahmen

Zum Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Union Überblick zum Unionsrechtsrahmen

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 047/22
Abschluss der Arbeit: 6. September 2022
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung und Vorbemerkung

Für einen Überblick zu möglichen Defiziten bei der Umsetzung europäischen Antidiskriminierungsrechts in das deutsche Recht, wurde der Fachbereich Europa beauftragt, in einem vorbereitenden Schritt den Rechtsrahmen für das Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Union (EU) darzustellen. Auf der Grundlage dieser Vorbereitung werden die jeweils zuständigen Fachbereiche der Wissenschaftlichen Dienste die erbetene Analyse möglicher Defizite des nationalen Antidiskriminierungsrechts vornehmen.

Die vorliegende Dokumentation wird sich auf das Unionsrecht beschränken und dabei die durch das Recht des Europarats (insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK¹) determinierte Facette des „europäischen Antidiskriminierungsrechts“ ausklammern. Auf die engen und vielfältigen Verbindungen zwischen beiden Rechtssystemen ist jedoch an dieser Stelle hinzuweisen.

2. Einordnung

Das europäische Antidiskriminierungsrecht speist sich aus einer Reihe von Quellen, im Wesentlichen aus den Rechtssystemen des Europarats und dem der Europäischen Union (EU). Ungeachtet ihrer deutlichen Unterschiede hinsichtlich Ursprüngen, Systematiken, Strukturen sowie Regelungsabsichten und -bereichen bestehen zwischen diesen Systemen zahlreichen Verbindungen, die sowohl durch die Unionsverträge (Vertrag über die Europäische Union - EUV und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV)² als auch durch die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hergestellt werden. Eine Betrachtung dieser Verbindungen ist angefügt als

Anlage 1.³

3. Unionsrecht

Antidiskriminierungsrechtliche Bestimmungen sind sowohl im Primär- als auch im Sekundärrecht der Union verankert. So sehen die Unionsverträge Bestimmungen über den Schutz vor Diskriminierung bzw. zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter vor. Das Sekundärrecht enthält eine Reihe von Richtlinien mit antidiskriminierungsrechtlichen Regelungen, die von den Mitgliedstaaten der Union in nationales Recht umzusetzen sind. Schließlich hat der

1 Europäische Menschenrechtskonvention i.d.F. der Protokolle Nr. 11, 14 und 15 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 16, online verfügbar unter: https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (zul. abgerufen am 23. August 2022).

2 Vertrag über die Europäische Union (EUV), konsolidierte Fassung, [ABl. C 202/1 vom 7. Juni 2016](#). Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), konsolidierte Fassung, [ABl. C 202/1 vom 7. Juni 2016](#).

3 Auszug aus: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht, 2018, online abrufbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-handbook-non-discrimination-law-2018_de.pdf (zul. abgerufen am 23. August 2022).

EuGH durch seine Rechtsprechung wesentlich zur Herausbildung des Antidiskriminierungsrechts der Union beigetragen und wirkt an dessen Fortentwicklung maßgeblich mit.

3.1. Primärrecht

Der EUV normiert in Art. 2 S. 1 die Grundwerte der Union wie folgt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“⁴ Der Wertebegriff der Gleichheit wird in der Literatur als „klassische Garantie der Gleichheit des Bürgers vor dem Gesetz“ mit zwei Facetten bezeichnet: einerseits die Gleichheit der Bürger der Mitgliedstaaten im Rahmen des Konzepts der Unionsbürgerschaft und andererseits die Gleichheit der Mitgliedstaaten in der Unionsrechtsordnung.⁵

Gemäß Art. 2 S.2 EUV sind die in Art. 2 S. 1 EUV genannten Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich u.a. durch Nichtdiskriminierung und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.⁶

Zu den in Art. 3 EUV normierten Zielbestimmungen der EU gehört die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Diskriminierungen und die Förderung soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutzes, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und der Schutz der Rechte des Kindes (Art. 3 Abs. 3 EUV). Diese Unionsziele werden durch eine Reihe von Rechtsgarantien gewährleistet, die im AEUV und in der EU-Grundrechtecharta⁷ (GRCh) verankert sind:

So gewährleisten die Bestimmungen in Art. 9 AEUV, dass die EU die in Art. 3 Abs. 3 EUV normierten Anliegen bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken querschnittlich berücksichtigt. Art. 10 AEUV ordnet die Bekämpfung von Diskriminierungen ebenfalls den Querschnittsaufgaben der EU zu. Art. 18 AEUV bestimmt ein allgemeines Verbot jeglicher an die Staatsangehörigkeit anknüpfender Diskriminierung. Die EU erhält in Art. 19 AEUV die Rechtset-

4 Für diese Übersicht zu den primärrechtlichen Quellen des Antidiskriminierungsrechts der Union vgl. *Hilf/Schorkopf*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 75. EL Januar 2022, Art. 3 EUV, Rn. 52 ff.

5 *Calliess*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 2 EUV, Rn. 24 f.; *Hilf/Schorkopf*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 75. EL Januar 2022, Art. 2 EUV, Rn. 31 ff.; *Terhechte*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 1. Aufl. 2017, EUV Art. 2, Rn. 23.

6 Zum Rechtscharakter von Art.2 S. 2 EUV vgl. *Hilf/Schorkopf*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 76. EL Mai 2022, Art. 2 EUV, Rn. 31.

7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), 2016, [ABL. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 389](#). Mit dem Vertrag von Lissabon (2009) wurde die Rechtsverbindlichkeit der GRCh erklärt (Art. 6 Abs. 1 EUV). Danach anerkennt die EU die GRCh in der am 12. Dezember 2007 angepassten Fassung und erhebt sie in den mit den Verträgen gleichen Rang. Damit wurde die GRCh jedoch weder direkt in die Gründungsverträge inkorporiert, noch kommt Art. 6 Abs. 1 EUV eine Verweisungsfunktion zu. Die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 EUV kombiniert vielmehr eine Geltungsanordnung (S. 1) mit einer Rangzuweisung (S. 2). Vgl. *Terhechte*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Vorbemerkung zur Charta der Grundrechte, Rn. 11.

zungskompetenz für Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Zunächst bestimmt Art. 20 GRCh, dass alle Personen vor dem Gesetz gleich sind. In Art. 21 GRCh ist ein (umfangreicheres) Diskriminierungsverbot insbesondere aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit bestimmt. Titel IV der GRCh enthält zahlreiche soziale Grundrechte, die Diskriminierungen entgegenwirken sollen (Art. 27 ff. GRCh).

Das Unionsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern wird mit einer Querschnittsklausel in Art. 8 AEUV sowie entsprechenden Kompetenzen der Union (Art. 153 Abs. 1 lit. i AEUV) sowie der Gewährleistung des Anspruchs auf gleiches Entgelt (Art. 157 AEUV) untermauert. Durch Art. 153 Abs. 1 lit. j AEUV wird der Union eine Unterstützungs- und Ergänzungskompetenz für die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung (Ausschluss von Personen und Personengruppen aus Kernbereichen sozialer Teilhabe, wie etwa Arbeit und Gesundheitsvorsorge) übertragen.

3.2. Sekundärrecht

Ein kurzer Abriss der Rechtsentwicklung des Sekundärrechts der Union zur Bekämpfung von Diskriminierung in einer Reihe von Politikbereichen ist hier angefügt als

Anlage 2.⁸

Einen Überblick über die zentralen Sekundärrechtsakte der EU im Antidiskriminierungsrecht gewährt

Anlage 3.⁹

Kurze Zusammenfassungen des Amtes für Veröffentlichungen der EU zu den Zielsetzungen und Eckpunkten des Regelungskatalogs der in den vorgenannten Anlagen aufgeführten Richtlinien sind nachfolgend als Anlagen beigefügt

- Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG)¹⁰ **Anlage 4**

8 Auszug aus: *Lembke*, Europäisches Antidiskriminierungsrecht in Deutschland, APuZ, 2016, online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/221575/europaeisches-antidiskriminierungsrecht-in-deutschland/> (zul. abgerufen am 26. August 2022).

9 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Website, Richtlinien der Europäischen Union, online abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/richtlinien-der-eu/eu_richtlinien_artikel.html (zul. abgerufen am 26. August 2022).

10 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, [ABl. L 303 vom 2. Dezember 2000](#).

-
- Richtlinie zur Rassengleichheit (2000/43/EG)¹¹ **Anlage 5**
 - Richtlinie zur Gleichstellung von Männern und Frauen (2006/54/EG)¹² **Anlage 6**
 - Richtlinie zur Gleichbehandlung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG)¹³ **Anlage 7**
 - Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (2010/41/EU)¹⁴ **Anlage 8.**

Einige Bestimmungen der nachstehenden Richtlinien entfalten ebenfalls antidiskriminierungsrechtliche Wirkungen. Kurze Zusammenfassungen zu den Zielsetzungen und Eckpunkten dieser Richtlinien sind ebenfalls als Anlagen angefügt:

- Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)¹⁵ **Anlage 9**
- Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG)¹⁶ **Anlage 10**
- Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige [(EU) 2019/1158]¹⁷ **Anlage 11**
- Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (92/85/EWG)¹⁸ **Anlage 12.**

-
- 11 Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, [ABl. L 180 vom 19. Juli 2000](#).
- 12 Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), [ABl. L 204 vom 26. Juli 2006](#).
- 13 Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, [ABl. L 373 vom 21. Dezember 2004](#).
- 14 Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, [ABl. L 180 vom 15. Juli 2010](#).
- 15 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, [ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003](#).
- 16 Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, [ABl. L 16 vom 23. Januar 2004](#).
- 17 Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU, [ABl. L 188 vom 12. Juli 2019](#).
- 18 Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, [ABl. L 348 vom 28. November 1992](#).

3.3. Rechtsprechung des EuGH

Die wesentlichen antidiskriminierungsrechtlichen Entscheidungen des EuGH sind in einer nach Diskriminierungskategorien untergliederten Übersicht hier beigefügt als

Anlage 13.¹⁹

Fachbereich Europa

19 Auszug aus: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Zusammenfassung ausgewählter EuGH-Entscheidungen zum Antidiskriminierungsrecht ab dem Jahr 2000, Berlin, 2022, online abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsprechunguebersicht/eugh_entscheidungen_zusammenfassung.pdf;jsessionid=DAD96C34305E2D7CF33BBE9AF286FABB.intranet241?__blob=publicationFile&v=10 (zul. abgerufen am 2. September 2022).